

Garantiebedingungen für die Neuwagenanschlussgarantie

Stand: 27.12.2017

I. Welcher Gegenstand ist versichert?

1. Versichert ist das im Versicherungsantrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug, für welches bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ab Erstausslieferung ein Antrag auf Abschluss dieses Versicherungsvertrages gestellt wurde.

2. Nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrages sind

a) Fahrzeuge, an denen nicht alle bis zur Antragstellung vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach dessen Vorgaben durchgeführt worden sind;

b) Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motor Drehmoment durch Veränderung am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurden (Tuning oder Chip-Tuning);

c) Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;

d) Fahrzeuge, die als fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;

e) Fahrzeuge, die nicht vom Hersteller mit einer Garantie versehen worden sind;

f) Sonderkraftfahrzeuge, Sonderserien und Fahrzeuge mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten;

g) Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden.

Tritt nach Antragstellung eine technische Veränderung oder eine Nutzungsänderung nach Ziffer I.2.b) bis d) ein, endet der Versicherungsvertrag.

II. Welche Gefahren und Kosten sind versichert?

Im Rahmen der Anschlussgarantie leisten wir Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass an dem versicherten Fahrzeug während des Bestehens des Versiche-

rungsschutzes der Anschlussgarantie Mängel in Werkstoff (Materialien und Teile) und/oder Werkarbeit (Verarbeitung) auftreten. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen bei Erstausslieferung.

III. In welcher Höhe leisten wir?

1. Im Schadenfall ersetzen wir die schadenbedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers sowie die Ersatzteilkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag, maximal jedoch in tatsächlich anfallender Höhe (Reparaturkosten). Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzen wir nicht.

2. Überschreiten sie Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

3. Auf der Garantiezusage kann ein zusätzlicher gesonderter Selbstbehalt bzw. Höchstersatz vereinbart werden. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur ein Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.

4. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

IV. Was ist nicht versichert?

Im Rahmen der Neuwagenanschlussgarantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Positionen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

a) Nicht versicherte Gefahren

Wir leisten, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen, keinen Ersatz für Schäden,

aa) die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B.:

(1) Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

(2) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;

(3) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;

(4) Kriegsereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;

(5) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;

(6) Tierbiss;

bb) die durch Verschleiß entstanden sind;

cc) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler)

dd) für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen gewährter Kulanz erfolgt (ist)

ee) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb) verursacht worden sind, die nicht vom

Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;

ff) die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

(1) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zu Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind (z.B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);

(2) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde

(3) ein für eine Werkstatt erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;

(4) das Fahrzeug unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist

b) Nicht versicherte Teile

Nicht versichert sind:

aa) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;

bb) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;

cc) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit dem ersatzpflichtigen Schaden;

dd) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich

ee) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen;

ff) Aufbauten und technische Anbauten;

gg) nicht werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme, bewegliches und unbewegliches Mobiliar;

hh) Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM) für Navigationsgeräte;

ii) Hochvoltbatterie bei BEV (Battery Electric Vehicle)- und PHEV (Plug-in Hybrid Electric Vehicle)-Fahrzeugen

c) Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

aa) Lack- und Korrosionsschäden;

bb) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;

cc) mittelbare Schäden, wie z.B. Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä.;

dd) Wartungsarbeiten

ee) Auswuchten der Räder

ff) Test-, Mess-, Prüf- und Einstellungsarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit deinem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich

gg) Überspannungsschäden

hh) Schäden, die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning, Gasanlage) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

ii) Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche

jj) Schäden, durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;

kk) Schäden, die im Zusammenhang mit Eingriffen am Kilometerzähler oder sonstigen Beeinflussungen stehen. Ein Defekt oder Austausch muss unverzüglich angemeldet werden;

V. Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Versicherungsschutzes in der Zukunft liegt. Ein Folgebeitrag ist,

soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren erteilt, genügt es, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrages ergeben sich aus §37 VVG;

VI. Welche Obliegenheiten haben Sie ab Antragstellung bis zum Vertragsende?

Sie haben die Obliegenheit, an Ihrem Fahrzeug alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungs- Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen.

VII. Welche Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Schadenfalls?

1. Sie haben einen Schaden unverzüglich, innerhalb der Garantielaufzeit und immer vor Reparaturbeginn und vor Ablauf der Garantie uns oder unserem Beauftragten unter Hinweis auf das Bestehen dieses Versicherungsvertrages zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur. Wir führen die Reparatur durch oder benennen einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit sind wir von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem uns oder unserem Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

2. Ist eine Reparatur durch uns nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur. Die Reparaturrechnung muss uns innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die zum Zeitpunkt der Reparaturfreigabe erteilte Freigabenummer, die ausge-

fürten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten zu ersehen sein.

3. Sie haben die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen Sie auf Verlangen zur Verfügung stellen.

4. Sie haben eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.

5. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen oder die des Beauftragten zu befolgen.

VIII. Welche Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht hat eine Verletzung der Obliegenheiten durch Sie?

a) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer zuvor genannten Obliegenheiten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgeblicher Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

b) Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

IX. Wann zahlen wir die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt, wenn die Prüfung des Schadenfalls beendet ist. Sollte die Prüfung nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Meldung des Schadenfalls erfolgt sein, können Sie Abschlagzahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu

zahlen haben. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung durch Ihr Verschulden nicht beendet werden kann.

X. Wo besteht Versicherungsschutz?

Die Garantie besteht in der Bundesrepublik Deutschland. Bei einer vorübergehenden Nutzung des Fahrzeugs im europäischen Ausland (im geografischen Sinne) besteht auch dort Versicherungsschutz. Eine vorübergehende Nutzung liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

XI. Was passiert bei Außerbetriebsetzung, Veräußerung oder Zwangsversteigerung?

1. Eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges hat grundsätzlich keine Auswirkung auf den Vertrag.

2. Wird das Fahrzeug veräußert oder zwangsversteigert, geht der Vertrag grundsätzlich auf den Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist eine Veräußerung oder Zwangsversteigerung an einen Erwerber, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässt oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer; in diesen Fällen endet der Vertrag mit Übergabe des Fahrzeugs. Die Veräußerung oder Zwangsversteigerung ist uns in schriftlicher Form unverzüglich anzuzeigen.

XII. Wie lange läuft der Vertrag?

1. Die Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und gilt laut Garantievereinbarung entweder 12 oder 24 Monate, sofern der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

2. Eine Neuwagenanschlussgarantie beginnt bei Fahrzeugen mit einer 2-jährigen Herstellergarantie/ Sachmängelhaftung nach Ablauf von 24 Monaten ab Erstzulassung des Fahrzeuges, bzw. bei Fahrzeugen mit einer 3-jährigen Herstellergarantie/ Sachmängelhaftung nach Ablauf von 36 Monaten ab Erstzulassung des Fahrzeuges und gilt laut Garantievereinbarung entweder 12 oder 24 Monate.

3. Die Anschlussgarantie endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie endet jedoch bei Erreichen der

maximal vereinbarten Gesamtleistung, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Garantiedauer erreicht wurde.

4. Befinden Sie sich mit der Zahlung eines Folgebeitrags im Verzug, können wir nach gemäß § 38 VVG erfolgter Mahnung den Vertrag kündigen.

5. Haben Sie eine Ihrer zuvor genannten Obliegenheiten verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

XIII. Welche Schlussbestimmungen gibt es?

1. Es gilt deutsches Recht.

2. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in den sonstigen Vertragsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

3. Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in 6 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

4. Wir nehmen nicht am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teil, streben jedoch eine gemeinschaftliche und partnerschaftliche Lösung im Streitfall an.

5. Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

6. Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant GmbH Garantiesysteme, Strohgaustr. 5, 73765 Neuhausen a.d.F.